

# Ostseebad Boltenhagen

## Beschlussvorlage

BV/12/24/038

öffentlich

## Neubau Hortgebäude hier: Beschluss zur Ausschreibung der Planungsleistung

<i>Organisationseinheit:</i> <b>Bauwesen</b> <i>Bearbeiter:</i> <b>Maria Schultz</b>	<i>Datum</i> <b>04.03.2024</b> <i>Verfasser:</i> <b>Maria Schultz</b>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	04.04.2024	Ö
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)	19.03.2024	Ö

### **Sachverhalt:**

Am 14.12.2023 hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass auf dem gemeindeeigenen Grundstück – Spielplatz an der Schule – ein neues Hortgebäude errichtet werden soll.  
Der GV-Beschluss befindet sich in Anlage.

Am 19.02.2024 hat sich der Hauptausschuss in einer nicht öffentlichen Sitzung damit beschäftigt, wie die weitere Vorgehensweise in Bezug auf Finanzierung und Realisierung des Vorhabens aussehen könnte. Es sind entsprechende Schritte festgehalten worden, die seitens der Verwaltung abgearbeitet werden sollen.  
Der Hauptausschuss-Beschluss befindet sich in Anlage.

Die abschließende Abarbeitung der im Hauptausschuss festgehaltenen Schritte ist noch nicht erfolgt.

Dessen ungeachtet ist die Verwaltung zwischenzeitlich gebeten worden, eine Beschlussvorlage für die Ausschreibung der Planungsleistungen zu erarbeiten.

Zur Finanzierung des Vorhabens sollen Fördermittel herangezogen werden.  
Dazu ist eine unverbindliche Anmeldung für eine Förderung beim Landkreis Nordwestmecklenburg erfolgt.  
Konkrete Unterlagen müssen nachgereicht werden.

Zur Verdeutlichung ist das Antrags-Formular und die Liste der einzureichenden Unterlagen beigefügt.

Insbesondere sind eine Kostenberechnung nach DIN 276 und eine Nutzflächenberechnung nach DIN 277 erforderlich.

Die Kostenberechnung nach DIN 276 ist eine wichtige Leistung des Bauplaners, die zur Leistungsphase 3 der HOAI gehört.

#### Auflistung der benötigten HOAI-Leistungsphasen

Leistungsphase 1	Grundlagenermittlung	2 %	
Leistungsphase 2	Vorplanung	7 %	
Leistungsphase 3	Entwurfsplanung	15 %	
		<b>Zw.-summe</b>	<b>24 %</b>
Leistungsphase 4	Genehmigungsplanung	3 %	
Leistungsphase 5	Ausführungsplanung	25 %	
Leistungsphase 6	Vorbereitung der Vergabe	10 %	
Leistungsphase 7	Mitwirkung bei der Vergabe	4 %	
Leistungsphase 8	Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung)	32 %	
Leistungsphase 9	Objektbetreuung und Dokumentation	2 %	
		<b>Ges.-summe</b>	<b>100 %</b>

Welche Planungskosten anfallen könnten, verdeutlicht folgende Aufstellung:

Baukosten netto	Planungskosten – geschätzt 15 % der Baukosten	davon Kosten bis einschl. Leistungsphase 3 24 %	<u>nachrichtlich:</u> Kosten Leistungsphase 1 bis 9 100 %
6.000.000 EUR	900.000 EUR	216.000 EUR	900.000 EUR
5.000.000 EUR	750.000 EUR	180.000 EUR	750.000 EUR
4.000.000 EUR	600.000 EUR	144.000 EUR	600.000 EUR

Eine Pflicht zu europaweiten Ausschreibungen besteht nur, wenn der Wert des Gesamtauftrages den sogenannten Schwellenwert überschreitet.

Dieser beträgt bei Architekten- und Ingenieurleistungen derzeit 221.000 EUR netto.

Die mit der Neufassung der VgV (Vergabeverordnung) einhergehenden Verpflichtung zur Addierung der Auftragswerte aller Planungsleistungen führt zu mehr EU-weiten Ausschreibungen.

Zur Einschätzung, ob eine Ausschreibung europaweit oder nach innerstaatlichen Vorgaben erfolgen soll, muss somit stets der Gesamtwert des Auftrages betrachtet werden. Dieses ist verpflichtend und kann in der Regel nicht durch die Vergabe einzelner Leistungsphasen umgangen werden.

Eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen für das Vorhaben „Neubau eines Hortgebäudes“ ist zwingend.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt wie folgt:

- 1) Die Planungsleistungen für den Neubau eines Hortgebäudes werden ausgeschrieben. Da der geschätzte Wert des Gesamtauftrags der Architekten- und Ingenieurleistungen den sogenannten Schwellenwert (derzeit 221.000 EUR netto) überschreitet, besteht die Pflicht zur europaweiten Ausschreibung.  
Die Vergabe erfolgt durch einen gesonderten Beschluss.
- 2) Die Durchführung der europaweiten Ausschreibung der Planungsleistungen für den Neubau eines Hortgebäudes erfolgt durch einen externen Dienstleister. Dazu wird ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren durchgeführt.  
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

- 1) ca. 20.000 EUR für den externen Dienstleister, der die europaweite Ausschreibung durchführt
- 2) Planungskosten in Höhe von 15 % der Baukosten  
z.B. 900.000 EUR bei einer Bausumme von 6.000.000 EUR für die HOAI-Leistungsphasen 1 bis 9  
z.B. 750.000 EUR bei einer Bausumme von 5.000.000 EUR für die HOAI-Leistungsphasen 1 bis 9  
z.B. 600.000 EUR bei einer Bausumme von 4.000.000 EUR für die HOAI-Leistungsphasen 1 bis 9

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen <u>und</u> unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

## **Anlage/n:**

1	GV-Beschluss vom 14.12.2023 TOP 7.4 - Neubau eines Hortes öffentlich
2	HA-Beschluss vom 19.02.2024 TOP 4.4 - weitere Verfahrensweise nichtöffentliche
3	HORT - Formular Förderantrag öffentlich
4	HORT - Liste der beizufügenden Anlagen öffentlich

# Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage  
BV/12/23/211  
öffentlich

## Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 14.12.2023

- Top 7.4 Antrag der Fraktion SPD/DIE LINKE zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung  
hier: Antrag Hortneubau**

Frau Bräunig erläutert den Antrag der Fraktion SPD/DIE LINKE. Für den Fall eines Hortneubaus, könnten die jetzigen Räumlichkeiten wieder als Werkraum oder für den Seniorenbeirat zur Verfügung stehen.

Herr Holtz, als Fraktionsvorsitzender „Die Grünen“, spricht sich mit Blick auf den vorhandenen Spielplatz gegen den gewählten Standort aus, jedoch nicht gegen den Hortneubau.

Frau Bräunig ergänzt, dass der Spielplatz vom Neubau nicht zwingend beeinflusst werde, die Details müssten im weiteren Verfahren abgestimmt werden.

Herr Wardecki verliest den Beschlussvorschlag und lässt abstimmen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt den Neubau eines Hortes auf dem gemeindeeigenen Grundstück, dem Spielplatz an der Schule. Mittel werden in den nächsten Haushalt eingestellt. Der Bürgermeister wird beauftragt Fördermittel zu akquirieren.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder:	12
davon anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

i.A. (Handwritten signature)  


# FORMULAR

## Antrag

auf Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zum Infrastrukturausbau  
der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Horten

### - Antrag des Letztempfängers -

An den Landkreis / die kreisfreie Stadt als  
örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

#### 1. Antragstellender

Antragstellender:	Name		
	Rechtsform	Handels-/ Vereinsregisternummer	
	Registergericht		
Anschrift:	Ort		PLZ
	Straße		Hausnummer
	Homepage		Telefon (zentral)
Wirtschafts- Identifikationsnummer:		Steuernummer:	
Amtlicher Gemeindeschlüssel:			
Gesetzliche Vertretung:		Name, Vorname	
		Name, Vorname	
im Rahmen des Antrags- Auszahlungs- und Nachweisverfahren sind weitere Personen zeichnungsberechtigt: (z.B. berechtigt Mittel anzufordern, Erklärungen abzugeben)		Name, Vorname	
		Name, Vorname	

### Kontaktinformationen

Ansprechperson:	
E-Mail-Adresse:	
Telefon-Nr.:	

### Bankverbindung

Kontoinhaber:	
Bankverbindung bei:	
IBAN:	

## **2. Hinweise für die Antragstellung**

### **a. Allgemeine Hinweise**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt

- auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) vom 17.05.2023 und
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO),

trägerneutral Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze oder zur Erhaltung bestehender Betreuungsplätze zur Inanspruchnahme ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der 5. Klassenstufe (Kinder im Grundschulalter).

### **b. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind nur solche Maßnahmen

- an Grundschulen, Förderschulen oder freien Waldorfschulen mit Primarbereich (auch in schulorganisatorisch verbundenen Systemen, zum Beispiel mit Regionaler Schule, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden), mit Kooperation von Kindertageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 2 Absatz 9 Kindertagesförderungsgesetz, die einen Hort im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Kindertagesförderungsgesetz führen (im Weiteren als Hort bezeichnet) oder
- Kindertageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 2 Absatz 9 Kindertagesförderungsgesetz, die einen Hort im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Kindertagesförderungsgesetz führen,

die dazu geeignet sind, durch

- Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze oder
- Erhalt von sonst wegfallenden Betreuungsplätzen,

Kindern im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung anzubieten.

Die Ganztagsbetreuung ist sichergestellt, wenn für das Kind im Grundschulalter von Montag bis Freitag Bildungs- und Betreuungsleistungen in einem Betreuungsumfang gemäß Artikel 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Ganztagsförderungsgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung stehen. Der Umfang von acht Stunden täglich kann erfüllt werden durch

- a. den Schulunterricht zuzüglich der Angebote des Hortes oder
- b. den Schulunterricht zuzüglich der ergänzenden Angebote der ganztägig arbeitenden Grundschule und der Angebote des Hortes oder
- c. die Angebote des Hortes in den Schulferien.

Zuwendungen können gewährt werden für:

- Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem und notwendigen Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,
- Baumaßnahmen:
  - Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden und Grundstücken einschließlich der energetischen Sanierung,
  - Als Unterkategorie von Umbaumaßnahmen gelten auch Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
  - Neubaumaßnahmen als selbstständig nutzbare Bauwerke,
  - Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),
  - Ausstattungsinvestitionen (nur in Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen) in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere
    - Mobiliar,
    - Spiel- und Sportgeräte,

soweit diese der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter oder dem Erhalt von sonst wegfallenden Betreuungsplätzen dienen.

Kinder im Grundschulalter im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.

Für Investitionen in Kindertagesstätten mit altersgemischten Gruppen können entsprechend dem Anteil der zuwendungsfähigen Hortplätze für Kinder im Grundschulalter an der Gesamtzahl der Plätze Zuwendungen gewährt werden. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Gewährung einer Zuwendung für den selbstständigen Abschnitt möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen für diesen Vorhabenabschnitt erfüllt sind.

### **c. Zuwendungsempfänger**

Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Letztempfänger können sein:

- a. Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 9 Kindertagesförderungsgesetz, die einen Hort im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Kindertagesförderungsgesetz führen und
- b. Gemeinden, in deren Räumen Horte im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes geführt werden.

Erst- und Letztempfänger können identisch sein, wenn eine kreisfreie Stadt unmittelbar Eigentümerin von Räumen ist, in denen ein Hort im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KiföG M-V geführt wird oder Träger im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes (SchulG M-V) sowie Träger gemäß § 116 Absatz 2 SchulG M-V von Grundschulen oder Förderschulen mit Primarbereich und gleichzeitig Zuwendungsempfänger ist.

#### **d. Hinweise zu den zeitlichen Rahmenbedingungen**

Vorhaben der Letztempfänger sind förderfähig, die ab dem 12. Oktober 2021 begonnen wurden, noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt.

Die Förderfähigkeit setzt darüber hinaus voraus, dass die geförderten Vorhaben spätestens bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden.

Die Verwendungsnachweisführung der Letztempfänger ist bis spätestens zum 31. März 2028 abzuschließen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfänger und eine darauf bezogene eigene Verwendungsnachweisführung gegenüber der Bewilligungsbehörde sind durch die Erstempfänger bis spätestens 30. Juni 2028 abzuschließen.

#### **e. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der Letztempfänger zählen die Ausgaben für die Kostengruppen 100 bis 700 nach DIN 276 (DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen des Deutschen Instituts für Normung e. V.) entsprechend dem Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 der Anlage 4 der VV zu § 44 LHO (Baufachliche Ergänzungsbestimmungen – ZBau), soweit diese ausschließlich für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendig sind. Zuwendungsfähig ist der Anteil der Ausgaben, der auf den Anteil der Ausgaben für die Plätze der Kinder im Grundschulalter vorgesehen ist.

Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind nur bis zur Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- finanzielle Aufwendungen für Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen zusammenhängen,
- Ausgaben für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzerinnen und Benutzer der Horte hinausgehen,
- Leistungen, die der Objektbetreuung gemäß Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuzurechnen sind,
- Sach- und Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung und
- Ausgaben für Finanzierungs- und Leasinggeschäfte.

Nicht förderfähig sind:

- Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen.
- Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Erhaltung von Bildungs- und Betreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter dienen.

### 3. Investitionsvorhaben

Name der Einrichtung			
Schulnummer			
Anschrift:	Ort	PLZ	
	Straße		Hausnummer
Es liegt eine Betriebserlaubnis vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein Es wird davon ausgegangen, dass die Betriebserlaubnis bis zum Abschluss der Fördermaßnahme vorgewiesen werden kann?	
<p>Mit der Zuwendung soll folgendes Vorhaben verwirklicht werden:</p> <p>(Darstellung und Begründung des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf Bedarf, Standort, Konzeption und Ziel; Abstimmung mit anderen Stellen; ggf. gesonderte Anlage beifügen)</p>			
Durchführungszeitraum	von _____ bis _____		

## 4. Finanzierungsplan

### a. Ausgaben

Für das Vorhaben fallen voraussichtlich folgende Ausgaben an:

Kostengruppen nach DIN 276		Betrag
100	Grundstück	
200	Herrichten und Erschließen	
300	Bauwerk-Baukosten (ohne besondere Kosten 312 ff.)	
312, 313, 321, 323, 326, 327	besondere Kosten	
400	Bauwerk-Technische Anlagen (ohne 470)	
470	Nutzungsspezifische Anlagen	
<b>300 und 400</b>	<b>Summe Bauwerkskosten</b>	<b>0,00 €</b>
500	Außenanlagen	
600	Ausstattung, Kunstwerke (ohne 610; 620; 630) <i>-wenn zutreffend nachfolgende Tabelle ausfüllen-</i>	
700	Baunebenkosten (ohne 710; 760)	
<b>100 bis 700</b>	<b>Zwischensumme (ohne 610 bis 630)</b>	<b>0,00 €</b>
610 bis 630	Ausstattung, bewegl. (ohne 690)	
710	Bauherrenaufgaben (einschl. Projektsteuerung)	
<b>100 bis 700</b>	<b>Gesamtkosten (ohne 760)</b>	<b>0,00 €</b>

Bezeichnung der Ausstattungsinvestitionen (KG 600)		Betrag
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
<b>Summe</b>		<b>0,00 €</b>

Der Antragstellende erklärt, dass er zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes		
<input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist.	<input type="checkbox"/> allgemein berechtigt ist	<input type="checkbox"/> für das beantragte Vorhaben berechtigt ist
		und dies bei den o.g. Ausgaben berücksichtigt hat (Kalkulation von Netto-Ausgaben ohne Umsatzsteuer).

### b. Einnahmen

Für die unter a. ausgewiesenen Ausgaben ist folgende Finanzierung vorgesehen:

beantragte Zuwendung		
Drittmittel		
Bezeichnung (bitte erläutern, ggf. Anlagen beifügen)	Status (geplant/beantragt/bewilligt)	Höhe der beantragten / bewilligten Mittel
kommunale Mittel		
<b>Gesamteinnahmen</b> (Summe aus beantragter Zuwendung, Eigen- und Drittmitteln)		0,00 €

Hinweise:

*Es sind Drittmittel zu berücksichtigen, die mit maßgeblich deckungsgleichem Umfang und gleicher Zielsetzung bereitgestellt werden oder deren Bereitstellung angekündigt ist.*

*Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein, Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen müssen übereinstimmen; etwaige „Vorfinanzierungen“ sind zu erläutern!*

*Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden. Die Eigenanteile der Letztempfänger dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Zuwendungen nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden.*

*Als Eigenmittel der Letztempfänger können Mittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kreisangehörigen Gemeinden und anderer Zuwendungsgeber angerechnet werden.*

## **5. Beantragung der Zuwendung**

Auf der Grundlage des unter 4. vollständig ausgefüllten Finanzierungsplanes wird eine Zuwendung in Höhe von

0,00 €

beantragt.

## **6. Erklärungen des Antragstellenden**

Es wird versichert,

- dass Bestandteil dieses Antrags die beigefügten Anlagen sind,
- dass das Vorhaben ab dem 12. Oktober 2021 begonnen wurde, noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurde und es sich um selbständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt,
- dass alle mit den beantragten Vorhaben im Zusammenhang stehenden Einnahmen (Eigenmittel und Drittmittel) im Finanzierungsplan angegeben bzw. keine weiteren Finanzierungen für die beantragten Ausgaben vorhanden sind,
- dass die ausgewiesenen Eigenmittel in der ggf. kalkulierten Höhe für die Finanzierung zur Verfügung stehen,
- dass die Eigenmittel nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden und die Zuwendungen nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, die durch Mittel der Europäischen Union gefördert werden,
- dass keine Finanzhilfen nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gewährt werden und keine Doppelförderung beantragt wird,
- dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich seiner antragstellenden Kommune ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Kinder im Grundschulalter dienenden Investitionsvorhabens durch Finanzplanung festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung gewährt wurden und den Förderzeitraum 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2027 betreffen. Eine dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Kinder im Grundschulalter dienende Finanzierung eines Investitionsvorhabens liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil des Vorhabens zum Zweck des Ganztagsausbaus für Kinder im Grundschulalter auf mehr als 25 v. H. der Gesamtausgaben bezieht.
- die Notwendigkeit der aufgeführten Ausgaben zur Realisierung der Vorhaben und dass die Ansätze nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Einhaltung der unter Förderfähigkeitsbestimmungen der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen kalkuliert wurden,
- dass durch die Realisierung dieses Vorhabens keine Folgekosten entstehen, deren Finanzierung nicht gesichert ist,
- Änderungen mit Auswirkungen auf diese Förderung auch vor Bewilligung der Zuwendung unverzüglich angezeigt werden,
- die Kenntnis der unter 1. benannten Verwaltungsvereinbarung und Förderrichtlinie und dass die Bewilligung der Zuwendung und deren Verbleib beim Zuwendungsempfänger von der Einhaltung dieser Regelungen abhängig ist,
- sein Einverständnis, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Verweigerung der Mitwirkung die Ablehnung des Antrages rechtfertigt (Versäumt die oder der Antragstellende es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich),
- dass bekannt ist, dass die Zuwendung einer Nachweisführung unterliegt und der Verwendungsnachweis bis spätestens 31. März 2028 ohne Möglichkeit einer Fristverlängerung vorzulegen ist und bei nicht fristgerechter Nachweisführung ein Widerruf der Zuwendung erfolgt,
- dass bekannt ist, dass nicht verbrauchte Mittel unverzüglich anzugeben sind,
- dass die nach dieser Verwaltungsvorschrift bewilligten Zuwendungen für Investitionen nicht als Kosten des Trägers in den Leistungsverträgen nach § 24 KiföG M-V oder in vergleichbaren

- Vereinbarungen mit Schulträgern berücksichtigt werden, so dass eine Doppelförderung ausgeschlossen wird,
- sofern das geförderte Investitionsobjekt vermietet wird: eine Erklärung, dass Investitionsförderungen nach dieser Richtlinie bei den Mietkosten des Trägers in den Leistungsverträgen nach § 24 KiföG M-V oder in vergleichbaren Vereinbarungen mit Schulträgern in Abzug gebracht werden, so dass eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.

Mit Einreichen des Antrages berechtigt der Antragstellende die Bewilligungsbehörde alle übergebenen Daten auf Datenträgern zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten.

## 7. Anlagen

Folgende Anlagen liegen dem Antrag bei:

- Beschreibung der Maßnahme, einschließlich einer Darstellung, in wie weit mit der Maßnahme eine engere örtliche Zusammenführung von Hort und Schule erreicht wird,
- Nachweis, dass die Einrichtung im Bestand langfristig als gesichert erscheint (Öffentliche allgemein bildende Schulen weisen dies durch Vorlage einer Stellungnahme des Landkreises oder der kreisfreien Stadt als Träger der Schulentwicklungsplanung und als Rechtsaufsichtsbehörde für den gemeindlichen Schulträger nach.),
- Bei öffentlichen allgemein bildenden Schulen ist eine Stellungnahme des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit der Schule beizulegen
- Investitionsplanung (Zeitplanung, Beginn des Investitionsvorhabens und ermittelte Kosten gemäß Planungs- und Kostendatenblatt analog nach der ZBau)
- im Falle von Ausstattungsinvestitionen Beschaffungspläne oder Kostenvoranschläge
- eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen
- eine Darstellung des unmittelbaren und notwendigen Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote
- im Falle einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“ bedarf es der Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme und einer Versicherung, dass es sich um einen selbstständigen, noch nicht begonnenen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt
- bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen
- Betriebserlaubnis oder Aussagen zur Vorlage einer noch nicht erteilten Erlaubnis
- Unterlagen gemäß Nr. 5 ZBau (siehe Anlage)
- zusätzlich bei kommunalen Trägern: Erklärung zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der finanziellen Leistungsfähigkeit und ein Auszug aus RUBIKON

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden sowie in den Anlagen gemachten Angaben und Erklärungen wird versichert.**

---

Ort, Datum

Name(n) in Druckbuchstaben

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)/  
Stempel des Antragstellenden

# Anlagen zum Antrag

## **Liste der dem Zuwendungsantrag beizufügenden Unterlagen gemäß Nummer 5 der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau)**

1. Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist
2. Vollständiger und beglaubigter Grundbuchauszug
3. Auszug aus der Flurkarte
4. Beglaubigter Grundstückskaufvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag
5. Von der Bewilligungsbehörde anerkannten Raum- und Funktionsprogramm
6. Übersichtsplan und – sofern vorhanden – Messtischblatt
7. Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1:1.000, mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen
8. Vom Antragsteller mitgezeichnete Entwurfszeichnungen, mindestens im Maßstab 1:200, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen
9. Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit (das baurechtliche Verfahren soll möglichst erst nach der baufachlichen Prüfung durchgeführt werden)
10. Erläuterungsbericht  
Dieser soll Auskunft geben über
  - a) die Veranlassung und den Zweck der geplanten Baumaßnahme, den Raumbedarf, die Kapazität und Nutzung (gegebenenfalls Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage,
  - b) die Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, die Eigentumsverhältnisse, die Rechte Dritter und dergleichen
  - c) die Bau- und Ausführungsart (Baubeschreibung) des Bauwerks, der Baukonstruktion, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, der Bevorratung sowie diesen zugrunde liegende technische Vorschriften, der Außenanlagen, Begründungen der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten, Angaben zum Bauzustand (z.B. Holzschutz- und Gründungsgutachten, Mauerwerksfeuchte) bei Umbauten/Umnutzung
  - d) den Bauzeitenplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren und
  - e) die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.
11. Kostenberechnung nach DIN 276 – die ermittelten Kosten sind im Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 ZBau darzulegen. Diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, sind besonders nachzuweisen.
12. Kostenaufschlüsselungen, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden
13. Nutzflächenberechnung nach DIN 277